

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach
§ 13 KiTaG**

Übersandt an

- Landkreis Celle
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Diepholz
- Landkreis Emsland
- Landkreis Friesland
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Goslar
- Landkreis Hameln
- Landkreis Harburg
- Landkreis Heidekreis
- Landkreis Helmstedt
- Landkreis Holzminden
- Landkreis Leer
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Nienburg
- Landkreis Northeim
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Peine
- Landkreis Schaumburg
- Landkreis Stade
- Landkreis Uelzen
- Landkreis Vechta
- Landkreis Verden
- Landkreis Wesermarsch
- Landkreis Wittmund
- Landkreis Wolfenbüttel

Hildesheim, 08.12.2015

Az.: 6.4-10712-365/3-14



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	3
2	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	5
3	Bedeutung der Kindertagesstättenplanung	6
4	Anwendung des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG bei der Kindertagesstättenplanung	8
4.1	Anwendung des § 13 Abs. 1 KiTaG.....	8
4.2	Anwendung des § 13 Abs. 2 KiTaG.....	9
4.3	Anwendung des § 13 Abs. 3 KiTaG.....	10
5	Gesamtverantwortung für die Kindertagesstättenplanung	10
6	Grundlagen für die Kindertagesstättenplanung	13
6.1	Daten und Informationen zur Feststellung des Bedarfs an Plätzen.....	13
6.2	Auswertung der Daten und Informationen zur Feststellung des Bedarfs an Plätzen	15
6.2.1	Bevölkerungsprognose.....	15
6.2.2	Betreuungsquoten.....	16
6.2.3	Belegungsquoten	17
6.3	Feststellung der Handlungsbedarfe.....	17
6.4	Verfahrensunterstützende Fragen zur Kindertagesstättenplanung	20
7	Anwendungsprobleme der Kommunen mit dem KiTaG	22
8	Stellungnahmen der Kommunen	23

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Prüfungsergebnisse zu § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG für die einzelnen Landkreise

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Tz. 1 Kinder haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 SGB VIII einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Das zur Sicherstellung des Anspruchs vorhandene Angebot sowie den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten und Kleinen Kindertagesstätten stellen gem. § 13 Abs. 1 KiTaG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtlicher Träger) fest. Die Planung nach § 13 KiTaG (Kindertagesstättenplanung) ist eine entscheidende Stellschraube. Ein örtlicher Träger, der keine oder nur eine unzureichende Planung hat, riskiert sowohl ein Versorgungsdefizit als auch Überkapazitäten. Beides ist unwirtschaftlich, weil zu wenige oder zu viele Plätze angeboten werden. Die insoweit mit dem Planungsprozess einhergehenden Risiken veranlassten mich, diese Prüfung der örtlichen Träger durchzuführen.

Tz. 2 Örtliche Träger sind gem. § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie erfüllen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Außerdem sind örtliche Träger gem. § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII die Landeshauptstadt Hannover und die kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllten. Insgesamt gibt es in Niedersachsen 56 örtliche Träger.

Um einen breiten Vergleich zu gewährleisten, habe ich 30 von 37 Landkreisen geprüft. Ich wählte die Landkreise Celle, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg, Northeim, Osnabrück, Osterholz, Peine, Schaumburg, Stade, Uelzen, Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund und Wolfenbüttel aus.

Die übrigen Landkreise habe ich nicht geprüft, weil deren Prüfung aufgrund der dort gegebenen Strukturdaten keine weitergehenden Erkenntnisse versprach.

Gegenstand der Prüfung waren die bis zum Jahr 2014 aktuellsten Kindertagesstättenplanungen der Landkreise. Ich habe wahrgenommen, dass einige Landkreise durch die Prüfung Impulse für ihre Kindertagesstättenplanung erhalten und diese zum Teil schon umgesetzt haben. Ein Landkreis hat nach Übersendung

der Prüfungsankündigung die Kindertagesstättenplanung im Jahr 2015 grundlegend neu erstellt, obwohl zeitgleich ein externer Auftrag erteilt war, dessen Ergebnis jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorlag. Diese Kindertagesstättenplanung habe ich nicht in die Bewertung einbezogen.

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die Landkreise beachteten bei der Kindertagesstättenplanung die Vorgaben des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG nur teilweise. Sie konzentrierten ihre Planungstätigkeit insbesondere auf die Angebotsfeststellung. Bei der Bedarfsfeststellung, die für die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen aller anspruchsberechtigten Kinder wesentlich ist, sehe ich bei allen Landkreisen Handlungsbedarf (vgl. Abschnitt 4, Tz. 4 - 18).
- Die Landkreise, die ihre Kindertagesstättenplanungen auf den Planungsergebnissen der Gemeinden aufbauen wollen, sollten den Gemeinden Planungsvorgaben machen. Sie sollten die gemeindlichen Planungsleistungen plausibilisieren und zu einer Gesamtplanung des Landkreises zusammenführen. Die Verantwortung für die Kindertagesstättenplanung muss gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII bei den Landkreisen verbleiben (vgl. Abschnitt 5, Tz. 21).
- Das KiTaG regelt nicht, wie die Kindertagesstättenplanung zu erstellen ist. Es drängen sich jedoch sowohl bestimmte Verfahrensschritte als auch bestimmte Inhalte auf, die berücksichtigt werden sollten:
 - a) Verfahrensschritte:
 - Datenerhebungen nach einheitlichen Vorgaben (vgl. Abschnitt 6.1, Tz. 24 - 26)
 - Datenauswertungen (vgl. Abschnitt 6.2, Tz. 27 - 31)
 - Feststellung der Handlungsbedarfe (vgl. Abschnitt 6.3, Tz. 32 - 37)
 - b) Inhaltliche Fragen:

Zur Unterstützung der Arbeit vor Ort habe ich die Fragen, die sich die Landkreise bei der Erstellung ihrer Kindertagesstättenplanung stellen sollten, in Abschnitt 6.4, Tz. 38, zusammengefasst.

3 Bedeutung der Kindertagesstättenplanung

Tz. 3 Die Kindertagesstättenplanung soll die rechtzeitige und ausreichende Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen sicherstellen. Mit ihrer Hilfe sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Landkreise Klagen wegen nicht erfüllter Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze ausgesetzt sind. Zugleich ist sie die Grundlage für ein regional ausgeglichenes Angebot an Kindertagesstättenplätzen.

Ein solches Angebot ermöglicht eine gute Förderung aller Kinder im Vorschulalter und bietet mehr Chancengleichheit.

Außerdem fördert eine ausreichende Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies belegt auch eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehört mit zu den meist genannten Einflüssen bei der Aufteilung der Berufsarbeit nach der Geburt des Kindes zwischen den Elternteilen. Für 33 % der Befragten haben die Betreuungsangebote vor Ort einen Einfluss auf diese Aufteilung.¹ Ferner verdeutlicht die Studie, dass die Kinderbetreuung meist Voraussetzung für eine umfangreichere Berufstätigkeit der Mutter ist. 87 % der Familien, von denen beide Elternteile in Vollzeit oder in längeren Teilzeit-Konstellationen berufstätig sind, lassen ihre Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreuen. 47 % dieser Familien nutzen Ganztagsangebote für ihre Kinder. Halbtagsbetreuung nehmen eher die Eltern Anspruch, in denen die Väter in Vollzeit und die Mütter in kürzerer Teilzeit arbeiten.²

Auch für Alleinerziehende ist eine ausreichende Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen von hoher Bedeutung. Nach dem Mikrozensus 2013 gibt es bundesweit 2,7 Mio. Alleinerziehende.³ Alleinerziehende beziehen überdurchschnittlich häufig und lange Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und unter-

¹ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Weichenstellung für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf – Untersuchungsbericht zu einer repräsentativen Befragung von Elternpaaren im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 29 f.

² Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Weichenstellung für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf – Untersuchungsbericht zu einer repräsentativen Befragung von Elternpaaren im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 46.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt – Fachserie 1 Reihe 3, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus 2013, 20.10.2014, S. 85 ff.

liegen somit einem hohen Armutsrisiko. Eine Voraussetzung für die Erwerbsintegration von Alleinerziehenden ist die Gewährleistung verlässlicher Kinderbetreuung.⁴

Darüber hinaus stellt die ausreichende und rechtzeitige Versorgung an Kindertagesstättenplätzen einen wichtigen Standortfaktor für die Zukunft der Kommunen dar. Nach Ansicht der „Expertenkommission zur Stärkung von Investitionen in Deutschland“ hängt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland von mehreren Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt u. a. neben der Fachkräftesicherung auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen. Die Landesregierung teilt die Auffassung der Expertenkommission.⁵ Im Übrigen ist eine familienfreundliche Infrastruktur in den Kommunen ein Zuzugsargument für junge Familien.

Die örtlichen Träger sollten daher bei ihren Kindertagesstättenplanungen alle erkennbaren Einflussfaktoren bedenken, um

- die Rechtsansprüche der Kinder im Vorschulalter auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu erfüllen und
- die besonderen Förderbedarfe frühzeitig zu erkennen sowie diesen mit entsprechenden Platzangeboten zu begegnen.

Dadurch können sie

- eine optimale Betreuung und Förderung der Kinder erreichen,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen sowie
- die Kommune als Wirtschaftsstandort stärken.

⁴ Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden, 5/2015, S. 193 ff.

⁵ Vgl. LT-Drs. 17/3470 „Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/3435“, S. 73.

4 Anwendung des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG bei der Kindertagesstättenplanung

Tz. 4 § 13 KiTaG nennt die Grundlagen für die Kindertagesstättenplanung. Ich habe geprüft, ob die ausgewählten Landkreise die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG beachtetten und nachvollziehbar umsetzten.

Die Anlage 1 veranschaulicht die Prüfungsergebnisse für die einzelnen Landkreise. In dieser stelle ich dar, ob die Landkreise die Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG bei ihren Kindertagesstättenplanungen erfüllten. Ich treffe keine Aussagen, in welcher Qualität dies geschah.

4.1 Anwendung des § 13 Abs. 1 KiTaG

Tz. 5 Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG stellen die örtlichen Träger das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten und in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre fest.

Diese Bedarfszahlen sind gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG jährlich fortzuschreiben. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 KiTaG ist bei der Feststellung des Bedarfs eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

Tz. 6 Die Anlage 1 verdeutlicht, dass alle Landkreise das Angebot an Krippenplätzen darstellten. Die Mehrheit der Landkreise stellte auch das Angebot an Plätzen in Kindergärten, Horten sowie Kleinen Kindertagesstätten fest.

Tz. 7 Rund zwei Drittel der Landkreise stellten den Bedarf an Plätzen in Krippen und Kindergärten sowie in Kleinen Kindertagesstätten fest. Davon stellten sechs Landkreise den Bedarf an Plätzen für alle der bei ihnen vorhandenen Einrichtungsarten fest (siehe auch Tz. 41). Acht Landkreise führten keine Bedarfsfeststellungen durch.

Tz. 8 Sechs Landkreise stellten den Bedarf mindestens für die nächsten sechs Jahre fest (siehe auch Tz. 39). Die Bedarfszahlen schrieben 16 Landkreise jährlich fort.

Tz. 9 Die ortsnahe Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen sei nach Aussagen aller Landkreise gegeben. Die Landkreise erklärten, dass ihnen die einschlägige Rechtsprechung zur ortsnahen Versorgung bekannt sei.

4.2 Anwendung des § 13 Abs. 2 KiTaG

Tz. 10 Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Bedarf für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist der Bedarf an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern gesondert festzustellen.

Tz. 11 Rund zwei Drittel der Landkreise stellten den Bedarf an Plätzen in Krippen und Kindergärten sowie in Kleinen Kindertagesstätten für jede Gemeinde fest. Davon stellten sechs Landkreise den Bedarf an Plätzen für alle der bei ihnen vorhandenen Einrichtungsarten für jede Gemeinde fest. Acht Landkreise führten keine Bedarfsfeststellungen für jede Gemeinde durch.

Tz. 12 Den Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen für jede Gemeinde und deren geschlossene Ortslagen wiesen drei Landkreise aus (siehe auch Tz. 40).

Tz. 13 Den Bedarf an Ganztagsplätzen sowie an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche stellte ein Landkreis fest.

Tz. 14 Kein Landkreis stellte den Bedarf an Plätzen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern fest. Die Landkreise reagierten kurzfristig auf den entsprechenden Bedarf. Eine vorausschauende Bedarfsfeststellung fand nicht statt. Zum Teil erfolgte zwar eine Feststellung dieses Bedarfs an Plätzen in den Regionalen Konzepten gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG. Allerdings erfüllten diese Bedarfsfeststellungen nicht die Anforderungen des § 13 KiTaG, weil die Landkreise beispielsweise die Bedarfswerte nicht jährlich fortschrieben.

4.3 Anwendung des § 13 Abs. 3 KiTaG

Tz. 15 Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 KiTaG wirken die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, bei der Feststellung der Bedarfszahlen mit; der Entwurf ist mit ihnen zu erörtern. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 KiTaG ist den freien Trägern, die Angebote im Sinne des § 13 Abs. 1 KiTaG unterhalten oder planen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Tz. 16 Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Feststellung der Bedarfszahlen war sehr unterschiedlich. Bei einigen Landkreisen lieferten die Gemeinden die notwendigen Daten für die Ermittlung der Bedarfszahlen. Bei anderen Landkreisen ermittelten die Gemeinden die Bedarfe abschließend.

Tz. 17 Von den 22 Landkreisen, die sich teilweise oder umfassend mit den Bedarf an Plätzen auseinandergesetzt hatten, erörterten 15 Landkreise die festgestellten Bedarfszahlen mit ihren Gemeinden. Das Erörterungsverfahren führten die Landkreise in unterschiedlichen Formen durch. Einige Landkreise wählten dafür das schriftliche Verfahren, andere führten mit den Gemeinden Einzelgespräche und weitere Landkreise wiederum erörterten die Bedarfszahlen in Arbeitskreissitzungen gemeinsam mit allen Gemeinden und zum Teil mit den freien Trägern.

Von den 22 Landkreisen gaben sechs Landkreise den freien Trägern in schriftlicher Form die Gelegenheit, zu den ermittelten Bedarfen Stellung zu nehmen.

Tz. 18 Zusammenfassend stelle ich fest, dass kein Landkreis die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG bei der Kindertagesstättenplanung vollständig beachtete. Sie konzentrierten ihre Planungstätigkeit insbesondere auf die Angebotsfeststellung. Bei der Bedarfsfeststellung, die für die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen aller anspruchsberechtigten Kinder wesentlich ist, sehe ich, wenn auch in unterschiedlich ausgeprägtem Umfang, bei allen Landkreisen Handlungsbedarf.

5 Gesamtverantwortung für die Kindertagesstättenplanung

Tz. 19 Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Dazu gehört auch die Verantwortung für die Kin-

dertagesstättenplanung, weil diese Teil der Jugendhilfeplanung ist. Die Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung regelt § 80 SGB VIII. Der § 13 KiTaG folgt den Vorgaben des § 80 SGB VIII.⁶ Gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII obliegt den örtlichen Trägern die Verantwortung für die Kindertagesstättenplanung auch dann, wenn die Gemeinden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

Es handelt sich bei der Kindertagesstättenplanung nicht um eine Ausführungsplanung, sondern um die Aufstellung von Leitlinien zur Klärung einer möglichen Bedarfsdeckung und Vorbereitung der Ausführung.⁷

Tz. 20 Die Prüfung hat ergeben, dass die Landkreise ihre Gesamtverantwortung für die Kindertagesstättenplanung unterschiedlich wahrnahmen. Zum Teil erstellten die Landkreise mit Unterstützung der Gemeinden eigenverantwortlich eine Kindertagesstättenplanung. Einige Landkreise führten die Ergebnisse der von den Gemeinden erstellten Planungen zusammen. Allerdings hatten sie ihren Gemeinden nicht oder nicht hinreichend vorgegeben, welche Daten die Gemeinden für die Bedarfsfeststellung erheben, wie sie diese auswerten und anschließend weiterverarbeiten sollten. In einigen Landkreisen stellten die Gemeinden die Bedarfe an Plätzen eigenverantwortlich und abschließend fest. Eine Zusammenführung und abschließende Plausibilisierung der gemeindlichen Planungsergebnisse durch diese Landkreise fand nicht statt. Diese Landkreise vertrauten ihren Angaben zufolge darauf, dass die Gemeinden den notwendigen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen feststellten, die Plätze bedarfsgerecht vorhielten oder entsprechend ausbauten.

§ 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII lässt keinen Raum für eine vollständige Übertragung der Planungsverantwortung auf die Gemeinden.

Gem. § 13 Abs. 3 KiTaG wirken allerdings die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, bei der Feststellung der Bedarfszahlen mit. Das KiTaG macht jedoch keine Vorgaben zu Art oder Umfang der gemeindlichen Mitwirkung.

Es liegt deshalb in der Hand der Landkreise, gemeinsam mit den Gemeinden geeignete Formen des Zusammenwirkens bei der Planung auszuwählen. Die Land-

⁶ Vgl. De Wall in Praxis der Kommunalverwaltung, G2 Nds. KiTaG Erläuterung 3 zu § 13.

⁷ Vgl. De Wall in Praxis der Kommunalverwaltung, G2 Nds. KiTaG Erläuterung 4 zu § 13.

kreise dürfen es aufgrund ihrer Planungsverantwortung nicht allein den Gemeinden überlassen, ob und welche Planungsleistungen ihnen zur Verfügung gestellt werden. Es bedarf einer Abstimmung, welche Planungsleistungen die Gemeinden und welche die Landkreise erbringen.

Tz. 21 Ich empfehle den Landkreisen, die ihre Kindertagesstättenplanungen auf den Planungsleistungen der Gemeinden aufbauen wollen, den Gemeinden vorzugeben, welche Daten sie erheben, auswerten und weiterverarbeiten sollten. Die Landkreise sollten die gemeindeeigenen Planungsleistungen anschließend plausibilisieren und zu einer Gesamtplanung des Landkreises zusammenführen.

Tz. 22 Die Kindertagesstättenplanung dient der Sicherung der Rechtsansprüche auf Krippen- und Kindergartenplätze gem. § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII. Diese Ansprüche richten sich gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 KiTaG gegen die örtlichen Träger. Die Planung liegt damit im ureigenen Interesse der örtlichen Träger. Gegen sie richten sich die Ansprüche und Klagen auf einen Kindertagesstättenplatz.

Die Landkreise erklärten in den Gesprächen, dass sie sich ihrer Gesamtverantwortung für die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen bewusst seien. Sie wüssten, dass sich Klagen auf die Durchsetzung des Rechtsanspruchs gegen sie richten würden. Die Landkreise teilten mir mit, dass es bisher keine solchen Klagen gab. Sie legten dar, dass sie durch regelmäßige bzw. kurzfristige Kontakte und Gespräche mit den Gemeinden die Probleme bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz erkennen und lösen könnten. Die Gesamtverantwortung nähmen die Landkreise in der Regel durch bedarfsgerechte, mit den Gemeinden kurzfristig vereinbarte Lösungen wahr.

Unvorhersehbar auftretende Bedarfe erfordern kurzfristige Lösungen. Kurzfristiges Handeln kann jedoch eine vorausschauende Kindertagesstättenplanung nach § 13 KiTaG nicht ersetzen. Erst diese ermöglicht einen wirtschaftlichen Ressourceneinsatz bei Planung, Bau und Betrieb von Kindertagesstätten.

6 Grundlagen für die Kindertagesstättenplanung

Tz. 23 Gem. § 13 Abs. 1 und 2 KiTaG ist der Bedarf an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten (Einrichtungsarten), für die Betreuungszeiten und für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern festzustellen.

Das KiTaG legt nicht fest, welche Daten und Informationen hierfür zu erheben und auszuwerten sind.

Ich stellte bei den Landkreisen unterschiedliche Verfahrensweisen hierzu fest. In den Abschnitten 6.1 bis 6.4 empfehle ich den Landkreisen auf der Grundlage der Prüfungserkenntnisse,

- a) welche Daten und Informationen sie erheben und auswerten sowie
- b) welche Fragen sie sich für die Feststellung der o. a. Bedarfe an Plätzen stellen

sollten.

Diese Empfehlungen können alle örtlichen Träger analog für ihre Kindertagesstättenplanung verwenden.

6.1 Daten und Informationen zur Feststellung des Bedarfs an Plätzen

Tz. 24 Der Feststellung des Bedarfs an Plätzen für die Einrichtungsarten, Betreuungszeiten und für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern sollten nachvollziehbare Auswertungen zu Grunde liegen. Dafür empfehle ich mindestens folgende Daten zu erheben:

- a) die aktuellen Einwohnerzahlen und die der zurückliegenden Jahre für die Kinder bis 14 Jahre je Gemeinde und ggf. für die geschlossenen Ortslagen
- b) die angebotenen und belegten Plätze nach Einrichtungsarten je Tageseinrichtung sowie in der Kindertagespflege je Tagespflegeperson

- c) die angebotenen und belegten Ganztagsplätze und Plätze mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche in Krippen und Kindergärten je Tageseinrichtung
- d) die angebotenen und belegten Plätze für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Krippen und Kindergärten je Tageseinrichtung
- e) die angebotenen und belegten Plätze in heilpädagogischen teilstationären Einrichtungen im Gebiet des Landkreises
- f) je Tageseinrichtung die Anzahl von Kindern, bei deren Förderung ein besonderer Aufwand entsteht, sowie die Veränderung von Gruppengrößen aufgrund des besonderen Aufwands bei der Förderung von Kindern

Die Landkreise berichteten mir von unterschiedlichen Verfahrensweisen, nach denen sie die Plätze in der Kindertagespflege erfassen. Das läge z. B. daran, dass die Tagespflegepersonen kurzfristig ihre Angebote im Rahmen der genehmigten Platzzahlen verändern können. Zur Information aller Landkreise führe ich einige Verfahrensweisen beispielhaft auf:

- Erfassung der angebotenen und belegten Plätze nach Abfrage der Daten bei den Tagespflegepersonen mittels eines standardisierten Erhebungsbogens
- Erfassung der durchschnittlich betreuten Kinder (Ergebnis der Multiplikation der jahresdurchschnittlich von einer Tagespflegeperson betreuten Kinder und der Anzahl der Tagespflegepersonen)
- Erfassung der vermittelten und verfügbaren Tagespflegepersonen
- Erfassung der genehmigten Plätze pro Tagespflegeperson

Tz. 25 Grundlagen für die Feststellung des Bedarfs an Plätzen können auch Wartebzw. Anmeldelisten der Kindertagesstätten sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht dasselbe Kind in mehreren Listen erfasst ist. Ein zentrales Anmeldeverfahren könnte dieses verhindern.

Des Weiteren liefern die Entwicklungsplanungen der Gemeinden, wie z. B. Neubaugebiete und die Ansiedlung neuer Arbeitgeber, wichtige Informationen für die Bedarfsfeststellungen. So wird aktuell die Anzahl der Flüchtlingskinder im Vorschulalter eine relevante Größe für die Kindertagesstättenplanung sein.

Einige Landkreise und Gemeinden hatten die Eltern zu ihren Betreuungswünschen befragt. Einzelne Landkreise bezweifelten während der Prüfung allerdings, dass die Ergebnisse von Elternbefragungen belastbar seien. Sie erklärten u. a., dass die Ergebnisse erfahrungsgemäß von kurzer Gültigkeit seien. Die Qualität der Elternbefragungen ist entscheidend dafür, ob die Ergebnisse auch für die Bedarfsfeststellungen verwertbar sind.

Ich rege an, Elternbefragungen durchzuführen, die die Landkreise, die Gemeinden und ggf. die freien Träger der Kindertagesstätten gemeinsam entwickelt haben. Diese Ergebnisse sollten sie bei den Bedarfsfeststellungen als Informationsquelle nicht ungenutzt lassen.

Tz. 26 Die Landkreise sollten darauf hinwirken, dass die Gemeinden und ggf. freien Träger die von ihnen zu liefernden Daten und Informationen methodisch einheitlich erheben.

6.2 Auswertung der Daten und Informationen zur Feststellung des Bedarfs an Plätzen

6.2.1 Bevölkerungsprognose

Tz. 27 Die Bevölkerungsprognose ist die zentrale Grundlage, um den Bedarf an Plätzen in den Einrichtungsarten für die nächsten sechs Jahre festzustellen. Zur Ermittlung der Bevölkerungsprognose habe ich verschiedene Alternativen vorgefunden.

Die Bevölkerungsprognose für die nächsten sechs Jahre kann z. B. durch EDV-basierte Bevölkerungsprognoseprogramme erstellt werden. Alternativ könnte mit Hilfe eines Mittelwertes aus den Einwohnerdaten der letzten Jahre und der Trendfunktion aus einem Tabellenkalkulationsprogramm eine Bevölkerungsprognose als linear verlaufender Trend berechnet werden. Ebenso besteht die Möglichkeit auf Statistiken zur Bevölkerungsentwicklung zurückzugreifen.

Die Genauigkeit der Bevölkerungsprognose erhöht sich, wenn Geburten- und Sterbeziffern, Zu- und Abwanderungen, geplante Neubaugebiete sowie geplante Ansiedlungen von neuen Arbeitgebern einbezogen werden. Die Anzahl der zu

erwartenden Kinder in Neubaugebieten könnte nach einem Schlüssel, der z. B. auf Erfahrungswerten basiert, berechnet werden. So verfährt der Landkreis 11.

6.2.2 **Betreuungsquoten**

Tz. 28 Die Betreuungsquote dient der Bedarfsfeststellung für die Plätze in den Einrichtungsarten. Die Betreuungsquote verdeutlicht, in welchem Umfang die Kinder diese Plätze in Anspruch nehmen. Wird die Betreuungsquote über mehrere Jahre ermittelt, besteht außerdem die Möglichkeit, sich ändernde Betreuungswünsche der Eltern rechtzeitig zu erkennen.

Die Betreuungsquote stellt das Verhältnis der belegten Plätze in den einzelnen Einrichtungsarten zu den jeweils anspruchsberechtigten Kindern dar (Betreuungsquote für die Einrichtungsarten). Sie sollte für jede Gemeinde je Einrichtungsart berechnet werden, weil sie von Gemeinde zu Gemeinde stark differieren kann. Die Betreuungsquoten könnten zudem für die einzelnen Jahrgänge der Kinder ermittelt werden.

Tz. 29 Ferner sollte für jede Gemeinde die Betreuungsquote in den Krippen und Kindergärten für die Feststellung des Bedarfs an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche sowie an Plätzen für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ermittelt werden.

Für die Berechnung dieser Betreuungsquoten sind folgende Daten ins Verhältnis zu setzen:

- die belegten Ganztagsplätze bzw. die belegten Plätze mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche in den Krippen und Kindergärten zu den jeweiligen anspruchsberechtigten Kindern im Vorschulalter (Betreuungsquote für die Betreuungszeiten)
- die von behinderten Kindern belegten Plätze in den Krippen und Kindergärten zu den jeweiligen anspruchsberechtigten Kindern im Vorschulalter (Betreuungsquote für die integrativen Plätze)

6.2.3 Belegungsquoten

Tz. 30 Die Belegungsquote ist für die Bedarfsfeststellung ein unterstützendes Instrument. Sie zeigt, wie die angebotenen Plätze in den Einrichtungsarten ausgelastet sind. Sie gibt somit Hinweise darauf, ob die Plätze zukünftig ausreichen oder ggf. über Bedarf angeboten werden. Zudem sollte die Belegung der angebotenen Plätze in der Kindertagespflege ermittelt werden.

Die Belegungsquote stellt das Verhältnis der belegten Plätze zu den jeweils angebotenen Plätzen dar. Sie sollte für jede Gemeinde je Einrichtungsart ermittelt werden.

Tz. 31 Ferner sollte für jede Gemeinde die Belegungsquote in den Krippen und Kindergärten für die Feststellung des Bedarfs an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche sowie an Plätzen für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ermittelt werden.

Für die Berechnung dieser Belegungsquoten sind folgende Daten ins Verhältnis zu setzen:

- die belegten Ganztagsplätze bzw. die belegten Plätze mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche in den Krippen und Kindergärten zu den jeweils angebotenen Plätzen
- die von behinderten Kindern belegten Plätze in den Krippen und Kindergärten zu den jeweils angebotenen Plätzen

6.3 Feststellung der Handlungsbedarfe

Tz. 32 Die Landkreise sollten mittels der in Abschnitt 6.2 beschriebenen Datenauswertungen und der übrigen Informationen aus dem Abschnitt 6.1 die Handlungsbedarfe feststellen für

- die Einrichtungsarten
- die Betreuungszeiten
- die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern
- die Kinder, deren Förderung einen besonderen Aufwand hervorruft

Tz. 33 Eine Vorgehensweise für die Feststellung des Bedarfs an Plätzen für jede Gemeinde und ggf. für die geschlossenen Ortslagen stelle ich im Folgenden dar.

Die anspruchsberechtigten Kinder der nächsten sechs Jahre gem. der Bevölkerungsprognose werden mit der Betreuungsquote für die Einrichtungsarten multipliziert. Auch sind die voraussichtlich vorhandenen Kindertagespflegeplätze in die Feststellung des erforderlichen Bedarfs einzubeziehen. Das Ergebnis bildet den voraussichtlich benötigten Bedarf an Kindertagesstättenplätzen ab.

Idealerweise wird diese Berechnung für jeden Jahrgang der 0- bis 14-jährigen Kinder, mindestens jedoch für die 0- bis 3-Jährigen sowie die 3- bis 6-Jährigen durchgeführt.

Die Landkreise können einen evtl. notwendigen Handlungsbedarf erkennen, wenn sie das Angebot an Plätzen dem festgestellten Bedarf gegenüberstellen.

Die Verfahrensweise des Landkreises 20 bei der Feststellung des Bedarfs an Plätzen in den Krippen und Kindergärten entsprach weitestgehend dem oben geschilderten Verfahren.

Tz. 34 Die Betreuungsquote kann ebenfalls zugrunde gelegt werden um festzustellen, wie sich der zukünftige Bedarf an Ganztagsplätzen oder an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche entwickelt. Das heißt, die anspruchsberechtigten Kinder der nächsten sechs Jahre gem. der Bevölkerungsprognose sind mit der jeweiligen Betreuungsquote für die Betreuungszeiten zu multiplizieren. Somit wird der entsprechend dem bisherigen Nutzungsverhalten der Eltern und damit der voraussichtlich benötigte Bedarf an erforderlichen Ganztagsplätzen bzw. an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche festgestellt. Die aus Elternbefragungen ermittelten Betreuungswünsche sollten in die Feststellung der Handlungsbedarfe einbezogen werden.

Tz. 35 Die Betreuungsquote kann außerdem herangezogen werden um festzustellen, wie sich der zukünftige Bedarf an Plätzen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern entwickelt. Hierfür sind die aus der Bevölkerungsprognose errechneten anspruchsberechtigten Kinder mit den ermittelten Betreuungsquoten für die integrativen Plätze zu multiplizieren. Die Angebote

von heilpädagogischen teilstationären Einrichtungen sollten in der Bedarfsfeststellung berücksichtigt werden.

In den Regionalen Konzepten der Landkreise habe ich Alternativen zur Feststellung des Bedarfs an Plätzen für die gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern vorgefunden.

Einige Landkreise gingen bei der Feststellung des Bedarfs an Plätzen davon aus, dass zwischen 2,5 % und 5,5 % der Kinder einer Altersgruppe behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Zum Beispiel ermittelte ein Landkreis für jede Gemeinde, wie viele behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder zu einem Stichtag einen Platz in einem Kindergarten in Anspruch nahmen. Er berechnete für jede Gemeinde die entsprechende Betreuungsquote. Aus der Summe dieser Betreuungsquoten ermittelte er die durchschnittliche Betreuungsquote des Landkreises. Anschließend addierte er für jede Gemeinde jeweils die Betreuungsquote der Gemeinde und die durchschnittlichen Betreuungsquote des Landkreises. Die Summe dividierte er durch zwei. Das Ergebnis dieses Berechnungsvorgangs stellte jeweils die individuelle Bedarfsquote der Gemeinde dar.

- Tz. 36 Ich empfehle den Landkreisen außerdem, den Bedarf an Plätzen für die Kinder festzustellen, deren Förderung einen besonderen Aufwand hervorruft (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 KiTaG). Das könnte z. B. dadurch geschehen, dass sie zunächst die Anzahl der betroffenen Kinder ermitteln. Des Weiteren sollten sie wissen, in welchem Umfang sich durch notwendige Gruppenverkleinerungen der Bedarf an Plätzen in den Kindertagesstätten verändert. Hierfür werden entsprechende Informationen von den Trägern der Tageseinrichtungen benötigt.
- Tz. 37 Die jeweiligen Belegungsquoten (vgl. Abschnitt 6.2.3) dienen der Einschätzung, ob der ermittelte voraussichtliche Bedarf an Plätzen durch die bereits vorhandenen Plätze gedeckt werden kann. Daher sollten diese Belegungsquoten herangezogen werden um festzustellen, ob Handlungsbedarf besteht. Dabei sind auch die Wartelisten der einzelnen Gemeinden bzw. Tageseinrichtungen zu berücksichtigen.

6.4 Verfahrensunterstützende Fragen zur Kindertagesstättenplanung

Tz. 38 In den Abschnitten 6.1 bis 6.3 habe ich die Verfahrensschritte für die Bedarfsfeststellung erläutert. Hieraus habe ich die folgenden Fragen abgeleitet, die sich die Landkreise bei der Kindertagesstättenplanung stellen sollten:

1. Sind alle notwendigen Daten für die Kindertagesstättenplanung methodisch einheitlich erhoben?
2. Liegen die Wartelisten der Tageseinrichtungen und ggf. der Kindertagespflege vollständig vor und werden sie berücksichtigt?
3. Sind alle Gemeinden zu Ihren Entwicklungsplanungen befragt, z. B. Ansiedlung von Arbeitgebern, Neubaugebiete?
4. Liegen Ergebnisse von Elternbefragungen vor?
5. Ist eine Bevölkerungsprognose für die nächsten sechs Jahre erstellt?
6. Sind die Entwicklungsplanungen der Gemeinden in der Bevölkerungsprognose berücksichtigt?
7. Sind für alle Gemeinden die Betreuungsquoten für
 - a) die Betreuung von Kindern in den Krippen, Kindergärten und Horten
 - b) die Betreuung von Kindern in Krippen und Kindergärten hinsichtlich der Ganztagsplätze und der Plätze mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche
 - c) die Betreuung von Kindern in Krippen und Kindergärten hinsichtlich der Plätze für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindernermittelt?
8. Sind für alle Tageseinrichtungen die Belegungsquoten für

- a) die Belegung der Plätze in den Krippen, Kindergärten und Horten
- b) die Belegung der Ganztagsplätze und der Plätze mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche in den Krippen und Kindergärten
- c) die Belegung der Plätze für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in den Krippen und Kindergärten

ermittelt?

- 9. Ist die Belegungsquote für die Belegung der Plätze in der Kindertagespflege ermittelt?
- 10. In welchen Tageseinrichtungen ist ein besonderer Aufwand für die Förderung von Kindern festzustellen? Inwieweit ist dieser bei der Kindertagesstättenplanung zu berücksichtigen?
- 11. Reichen die angebotenen Plätze mit Blick auf die Bevölkerungsprognose, die Betreuungsquoten, die Belegungsquoten und die ergänzenden Informationen, wie z. B. die Wartelisten und die Ergebnisse der Elternbefragungen, aus?
- 12. Welcher Handlungsbedarf besteht für den Landkreis?

7 **Anwendungsprobleme der Kommunen mit dem KiTaG**

Im Zuge der Gespräche mit den Landkreisen kamen ihre Anwendungsprobleme mit den Regelungen in den §§ 7 Abs. 2 und 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG zur Sprache. Nachfolgend dokumentiere ich die vorgetragenen Anwendungsprobleme um diese dem Niedersächsischen Kultusministerium als Material für die anstehende Novellierung des KiTaG⁸ zur Verfügung zu stellen:

- Tz. 39 Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG ist der Bedarf an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten für die nächsten sechs Jahre festzustellen. Die überwiegende Anzahl der Landkreise stellte den Bedarf an Plätzen für kürzere Planungszeiträume fest. Die Landkreise begründeten die kürzeren Planungszeiträume im Wesentlichen damit, dass die Bevölkerungsentwicklung der unter 3-jährigen Kinder für einen sechsjährigen Zeitraum schwer planbar sei.
- Tz. 40 Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Bedarf an Plätzen für jede Gemeinde, und soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Die Landkreise verzichteten mehrheitlich darauf, den Bedarf an Plätzen für die geschlossenen Ortslagen auszuweisen. Mehrere Landkreise hielten die gesetzliche Regelung für praxisfern. Sie wiesen darauf hin, dass nicht in jeder geschlossenen Ortslage eine Kindertagesstätte vorgehalten werden könne. Einige Landkreise planten daher den Bedarf an Plätzen für die Einzugsbereiche der vorhandenen Kindertagesstätten.
- Tz. 41 Wie bereits unter Tz. 4 ausgeführt, ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG der Bedarf an Plätzen u. a. auch in Horten festzustellen. 24 Landkreise stellten nicht den Bedarf an Plätzen in Horten fest (vgl. Anlage 1). Vorwiegend erklärten sie, dass der Bedarf an Plätzen in Horten wegen des Ausbaus von Ganztagschulen gegenwärtig nicht realistisch festzustellen sei. Zudem erklärten einige Landkreise, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz gebe.
- Tz. 42 Der Träger einer Kindertagesstätte soll gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 KiTaG den besonderen Aufwand, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft

⁸ Vgl. LT-Drs. 17/3625, „Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages – Drs. 17/3525, S. 44 – 46.“

und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht, bei der Gruppengröße berücksichtigen.

Die Kommunen vermissen eine Aussage im KiTaG zu der Frage, welche Kinder den Kindern ausländischer Herkunft oder den Kinder aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zuzuordnen sind. Des Weiteren wurde mir von Unsicherheiten berichtet, welcher Aufwand als besonderer Aufwand einzustufen ist und um wie viele Plätze der Träger einer Kindertagesstätte ggf. die Gruppengröße verändern sollte.

Zudem vertraten einige Landkreise die Ansicht, dass nicht mehr nur bei den in § 7 Abs. 2 Satz 3 KiTaG aufgeführten Bevölkerungsgruppen ein besonderer Förderaufwand bestehe, sondern auch bei z. B. den Kindern mit sozialen emotionalen Auffälligkeiten, die zu besonders herausforderndem Verhalten führen.

8 Stellungnahmen der Kommunen

Die Landkreise hatten gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG bis zum 13.11.2015 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben acht Landkreise eine Stellungnahme abgegeben.

Darüber hinaus baten die Landkreise 11 und 13 um ein Erörterungsgespräch. Diese führte ich am 06.11.2015 und 16.11.2015. Das Ergebnis des Erörterungsgesprächs mit dem Landkreis 11 habe ich in diese Prüfungsmitteilung aufgenommen. Der Landkreis 13 verzichtete nach dem Gespräch auf eine Stellungnahme.

Die Landkreise 10, 16 und 24 hatten in ihrer Stellungnahme Anmerkungen zu der Bewertung in der Anlage 1. Die Anmerkungen der Landkreise 16 und 24 konnten in telefonischen Rücksprachen geklärt werden. Sie führten nicht zu einer Änderung der Bewertung. Aufgrund der Anmerkung des Landkreises 10 änderte ich meine Bewertung in der Anlage 1.

Die Landkreise 4, 5, 6, 10, 12, 24 und 26 erläuterten, welche der Empfehlungen sie aufgreifen werden. Sie gingen teilweise darauf ein, wie sie die Empfehlungen umsetzen wollen.

Im Auftrag

H a c k m a n n

Abkürzungsverzeichnis

KiTaG	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07. Februar 2002 in der Fassung vom 18. Dezember 2014
2. DVO KiTaG	Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 in der Fassung vom 18. Dezember 2014
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 05. Februar 1993 in der Fassung vom 16. Dezember 2014
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der Fassung vom 17. Juli 2015

Anlage 1: Prüfungsergebnisse zu § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG für die einzelnen Landkreise

Tabelle 1: Anwendung § 13 Abs. 1 KiTaG																														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Feststellung des Angebots an Plätzen für																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Feststellung des Bedarfs an Plätzen für																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bedarfsfeststellung für 6 Jahre																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
jährliche Fortschreibung der Bedarfszahlen																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherstellung der ortsnahen Versorgung																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tabelle 2: Anwendung § 13 Abs. 2 KiTaG																														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Bedarfsfeststellung je Gemeinde																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bedarfsfeststellung für geschlossene Ortstagen																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
gesonderte Bedarfsfeststellung für																														
- ganztags	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- mind. sechs Stunden an fünf Tagen die Woche	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in:																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tabelle 3: Anwendung § 13 Abs. 3 KiTaG																														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Erörterung mit den Gemeinden																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stellungnahmeverfahren Freie Träger																														
- Krippen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Tatbestandsmerkmal erfüllt: ✓
 Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt: ●
 nicht im Landkreis vorhanden: —
 wg. Personalwechsel nicht zu beurteilen: ✗